

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Büro Haß, Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

mail: botta@hass-landschaftsarchitekten.de

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Gesunde Zukunft
BUND Sachsen e.V.
Regionalgruppe der
Landkreise Bautzen,
Görlitz, Sächsische Schweiz

Fon 035201/ 816 335
Fax 035201 / 816 336
info@gesunde-zukunft.eu
www.gesunde-zukunft.eu

Volker Kurz
Regionalgruppenvorsitzender

Chemnitz, 30. August 2021

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dubring der Stadt Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Dubring Nr. 1“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 27.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt der BUND Sachsen folgende Stellungnahme ab:

- Der Bund für Umwelt und Naturschutz **spricht sich gegen das Vorhaben aus.**
- Jegliche Ausweitung von Siedlungen in den Außenbereich sollte unterbleiben. Angesichts einer schnell sinkenden Bevölkerungszahl sollte auf die Nutzung von Altbausubstanz bzw. auf die Nachnutzung ehemaliger Siedlungsflächen zurückgegriffen werden. Es gibt zwar reichlich politische Absichtserklärungen, die Zersiedelung und weitere Überbauung der Landschaft zu begrenzen, in der Praxis schreitet sie gegen alle Vernunft immer weiter fort.
- Es ist die Frage, inwieweit im konkreten Fall die Regelungen des sächsischen Waldgesetzes anzuwenden und ein Mindestabstand von 30m zum Baumbestand einzuhalten ist.
- Unsere Siedlungsgebiete sind Kulturlandschaft in der ursprünglichen Nutzung haben in der Vergangenheit zu einer hohen biologischen Vielfalt geführt. Unter diesem Gesichtspunkt gäbe es zur nahen Bebauung am Rand des Baumbestandes eher keine Einwände bzw. könnte sogar eine Bereicherung sein. Heute dagegen hat sich in den allermeisten Fällen eine eher naturfeindliche Nutzung mit kurzgeschorenem Rasen und einer nicht standortgerechten Bepflanzung etabliert. Da die Art der Nutzung nicht dauerhaft in einer Satzung festgeschrieben werden kann, spricht dies insgesamt gegen die Bebauung im Außenbereich und die Nähe zum naturbelassenen Waldbestand.

Die Festsetzungen für den Ausgleich – Grünordnung – in Satzungen sind in der Praxis wirkungslos, weil insbesondere bei privater Wohnbebauung die Erhaltung der Festsetzungen ohne zusätzliche rechtliche Zugriffsmöglichkeiten nicht durchsetzbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
RG der LK Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz OE



Volker Kurz